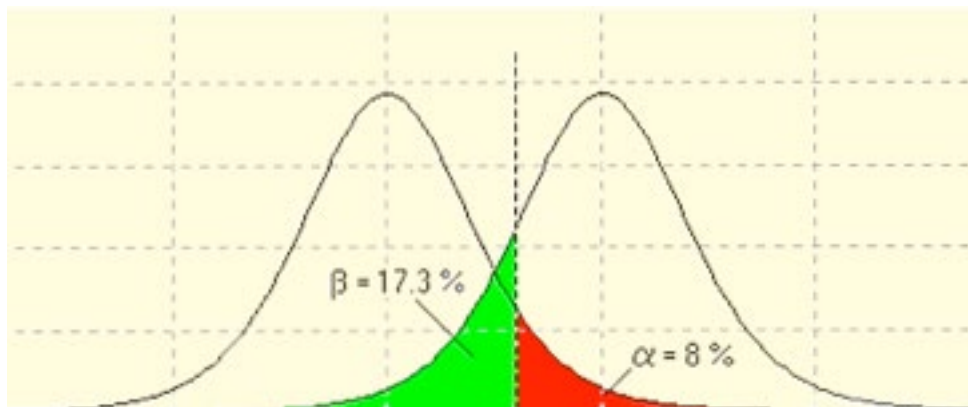


Nullhypothese

Institut für psychologisch-juristisch fundierten Kinderschutz



Ein Wort zu unserem Institutsnamen „Nullhypothese“: Wir wählten ihn, um auf eine institutionelle systematische Kindeswohlgefährdung aufmerksam zu machen.

Im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung der kindlichen Aussage muss laut BGH-Urteil vom Juli 1999 von der Nullhypothese ausgegangen werden. Dies bedeutet, dass die Aussage des Kindes solange für unwahr gehalten wird, bis dies mit den erhobenen Daten nicht mehr in Einklang zu bringen ist. Für das Kind bedeutet dieses Verfahren eine klassische Retraumatisierung. Sagte nicht schon der Täter zum Kind „Dir wird niemand glauben!“

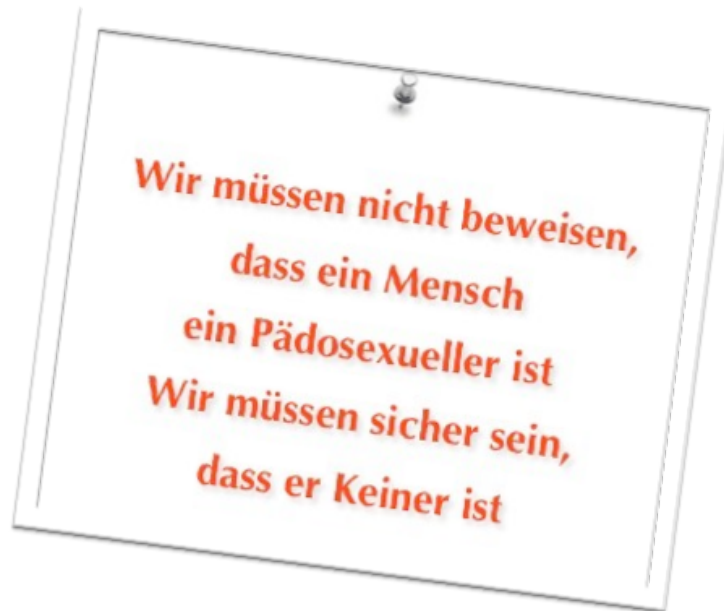
Wir muten nun im Rahmen unserer Methode beim Einstellungsverfahren erwachsenen Menschen dasselbe zu: Wir halten alles für möglich, negieren die Unschuldsvermutung.

Wird dadurch die Situation für das Kind besser? Wir meinen schon. Zwar muss der Gesetzgeber erst sein Urteil revidieren. Bis dahin aber ist es uns durch Anwendung der Nullhypothese vielleicht gelungen, einige Pädosexuelle aus sozialen Institutionen herauszuhalten. Das ist jedenfalls gut für das Kind, sein Wohl und seinen Schutz.

Eine wirksame Vorbeugung sexualisierter Gewalt an Kindern und Schutzbefohlenen scheidet häufig an der Solidarität unter Erwachsenen und der damit verbundenen

Angst, Andere unter „Generalverdacht“ zu stellen. Diese „Unschuldsvermutung“ verstellt häufig den Blick auf deutlich sichtbare Verdachtsmomente.

Solidarität mit Kindern und ihrem Schutz verlangt jedoch einen Paradigmenwechsel:



Verantwortungsvoller Kinderschutz versteckt sich nicht hinter dem rechtsstaatlichen Prinzip der Unschuldsvermutung, deren Adressat allein die Strafjustiz und nicht der Kinderschutz ist. Kinderschützer fordern: Alles für möglich halten anstatt Unschuld vermuten!

Kinderschutz gebietet es, bei der Beurteilung eines Bewerbers für die Arbeit mit Kindern von der Nullhypothese auszugehen. Dieser methodische Kunstgriff besteht darin, jeder BewerberIn solange zu unterstellen, sie sei eine sexuelle KindesmisshandlerIn, bis dies mit den gesammelten Daten und Eindrücken nicht mehr vereinbar ist.

Auf der Grundlage dieses Prinzips hat das Institut „Nullhypothese“ ein Konzept „Kinderschutz beim Einstellungsverfahren“ zur persönlichen Eignungsprüfung in Bewerbungsverfahren für Institutionen entwickelt. Im Mittelpunkt stehen hierbei der simultane Mehrperspektivenansatz (SIMPA) und die systematische Verknüpfung der Erkenntnisse aus Recht, Psychologie und Pädagogik.

Probleme und Prämissen

Sexueller Missbrauch an Kindern durch Vertrauenspersonen in Institutionen ist ein verabscheuungswürdiges Verbrechen.

Missbrauch ist kein Zufall

Bekannt ist, dass Pädosexuelle bewusst oder unbewusst, gezielt Institutionen suchen, in denen sie Kindern nahe sein und über sie verfügen können. Unter den in Frage kommenden Einrichtungen wählen sie mit Bedacht jenen Betrieb aus, dessen Strukturen und Rahmenbedingungen ihnen machtsexuellen Missbrauch ermöglichen, oder besser noch, begünstigen. Auf die dabei zur Anwendung kommenden geschickten Täuschungen der Pädosexuellen sind wir nicht genügend gut vorbereitet.

Bisher versuchen Träger der Jugendhilfe sicherzustellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer derartigen Straftat verurteilt worden sind.

Das heißt, bisherige Regelungen zur Eignungsprüfung von Fachkräften, die mit Kindern arbeiten, versuchen lediglich bereits straffällig gewordene und verurteilte Pädosexuelle fernzuhalten.

Führungszeugnisse reichen nicht aus

Die bisherigen Instrumente, insbesondere die Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses sind völlig unzureichend, vor allem wenn man bedenkt, wie selten in der Vergangenheit überhaupt angezeigt wurde, und wie minimal die Anzahl der Verurteilungen ist. Weit häufiger sind Verfahrenseinstellungen mangels Beweisen. Die Beweislastregeln im Strafrecht sind hier die größte Hürde für Kinderschutz.

Wir müssen im Einstellungsverfahren nichts beweisen, wir müssen Kinder schützen, und dazu ist es erforderlich, sich absolut sicher bezüglich der Integrität des Bewerbers zu sein.

Es ist für einen effektiven Kinderschutz nicht ausreichend, dass jemand bereits wegen sexuellen Kindesmissbrauchs verurteilt sein muss, um nicht bei und mit Kindern arbeiten zu dürfen!

Institutionelle Strukturen fördern oder hemmen Missbrauch

Unterdessen gehört es zum allgemeinen Fachwissen, dass institutionelle Bedingungen Machtmissbrauch durch Pädosexuelle begünstigen bzw. erschweren können. Dies macht es erforderlich, dass auf allen Ebenen besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, dieser Erkenntnis Rechnung zu tragen. Die Überlegungen dürfen nicht erst einsetzen, wenn die Fachkräfte ihre Arbeit beginnen, sondern schon die Personalauswahl muss professionalisiert werden. Dies muss geschehen in Bezug auf Außenwirkung und hier die generelle Abschreckung von pädosexuellen Bewerber/-innen. Hinzu kommt die Gestaltung des Auswahlprozesses, die sich engstens an unserem Wissen über Pädosexuelle, ihren Strategien und ihrer Persönlichkeit orientieren sollte.

Es geht darum, den Bewerbungs- und Einstellungsprozess einerseits vorbildhaft zu gestalten und andererseits für die Personalverantwortlichen Methoden zu erlernen / einzuüben, den besonderen Strategien und Techniken des Pädosexuellen nicht aufzusitzen. Wir müssen uns in diesem Sinne auf sie einlassen, ohne dass sie unser Handeln und unsere Entscheidungen steuern.

Personen mit Personalverantwortung tun gut daran, sich bewusst zu machen, dass der Pädokriminelle alles unternimmt, um sie „hinters Licht zu führen“.

Als Gegenmaßnahme haben wir im Rahmen unserer jahrzehntelangen Tätigkeiten und Erfahrungen als Kinderschützerin und Opferanwalt Konzepte und Angebote entwickelt, die wir in Absprache mit den Institutionen vor Ort implementieren.

Konzept und Angebote

1. Professionalisierung der BewerberInnenanalyse und Personalauswahl - Kinderschutz beim Einstellungsverfahren

Seminare und Coaching

Um Pädosexuelle wirksam aus Schulen, Sportvereinen, Kinderbetreuungseinrichtungen und kirchlichen Institutionen herauszuhalten, müssen sich Personalverantwortliche (und Personal- und Betriebsräte) verpflichten, qualifizierte Verfahren und Methoden anzuwenden, die die Verantwortlichen für die Manipulationskünste der Pädosexuellen weniger anfällig machen. Diese Verantwortlichen haben sich mit entsprechenden Methoden vertraut zu machen, müssen sich insoweit fortbilden und diese Verfahren umsetzen. Hierzu bietet sich der von uns entwickelte Simultane-Mehrperspektiven-Ansatz (SIMPA) an. Die bisherigen Mechanismen der Personalauswahl (und der Strukturen der Institutionen) müssen auf den Prüfstand gestellt und ein Kontrollsystem implantiert werden. Verfahren zur Konkretisierung und Operationalisierung des Begriffes „persönliche Eignung“ (§ 72 a SGBVIII) gehören dazu.

2. Schulungs- und Strukturmaßnahmen in Einrichtungen

Seminare und Coaching

Durch Schulungen der MitarbeiterInnen und strukturelle/institutionelle Maßnahmen muss in den Einrichtungen eine „täterfeindliche“ Atmosphäre geschaffen werden. Dazu gehört kontinuierliche Schulung der vorhandenen MitarbeiterInnen zu mehr Aufmerksamkeit, Sensibilität und Kompetenz zum Erkennen von Signalen von sexuellem Missbrauch. Hierzu wurde das Programm „Dem Pädosexuellen auf der Spur“ entwickelt, um Täter unter den MitarbeiterInnen in einer Einrichtung frühzeitig zu erkennen und erfolgreich unschädlich zu machen.

Führungskräfte und Personalverantwortliche müssen sensibilisiert und in arbeitsrechtlicher Hinsicht fortgebildet (Beweiserhebung, Verdachtskündigung, etc.) werden, um Täter tatsächlich aus dieser Einrichtung entfernen zu können und zu bewirken, dass sie in keiner anderen Institution weitere Kinder missbrauchen können.

Einrichtungen müssen durch eine klar kommunizierte Selbstverpflichtung deutlich machen, dass hinsichtlich pädokrimineller Absichten und Handlungen „Null-Toleranz“ herrscht, gezielt eine „gläserne Struktur“ hergestellt wird und strikte Kontrollen stattfinden, um potentielle Täter abzuschrecken.

3. Umgang mit dem Verdachtsfall

Genese eines Verdachtes

Die Angst vor dem Verdacht führt oft dazu, dass verdachtsfördernde Beobachtungen in harmlose Handlungen umgedeutet werden. Damit dies nicht geschieht, braucht die Institution Hilfe und Sicherheit im Umgang mit dem Verdacht. Es braucht ein Leitbild, indem Kinderschutz höchste Priorität hat und es müssen Instrumentarien und Standards entwickelt und verbindlich vereinbart werden, die zur Professionalisierung beitragen und den Prozess zu einer missbrauchsfreien Einrichtung einleiten.

Der Verdacht entsteht unter bestimmten Bedingungen:

- Die MitarbeiterInnen sind für Signale des Kindes sensibilisiert
- Schutz von Kindern steht vor Kollegenschutz
- In der Institution gibt es ein fundiertes Verfahren zum Umgang mit Verdächtigen

Unter diesen Bedingungen können Signale/Offenbarungen des Kindes, Beobachtungen der MitarbeiterInnen oder das Verhalten eines Kollegen als Verdacht wahrgenommen und identifiziert werden.

Zum Umgang mit dem Verdacht – psychologisch

Der Verdacht des Missbrauchs durch einen Mitarbeiter der Institution löst Handlungsnotwendigkeiten auf verschiedenen Ebenen aus:

Der Träger hat die Aufgabe, arbeits- und strafrechtliche Fragen zu klären. Die Funktion der Institutionsleitung liegt vor allem beim Schutz des Kindes, bei der Organisation einer qualifizierten Verdachtsabklärung durch die das Kind nicht erneut missbraucht oder gefährdet wird, bei der Konfrontation des Verdachtstäters, bei der Betreuung der anderen MitarbeiterInnen.

Wenn ein Kind sich offenbart, muss ihm nicht nur geglaubt werden, es muss auch Schutz erfahren. Hier ist in die Vereinbarung mit dem Träger eine Verpflichtung aufzunehmen, umgehend das Jugendamt einzuschalten, das seinerseits eigene - wissenschaftlich fundierte - Methoden zur Verdachtsabklärung und den dann

folgenden Schutz-Schritten vorzuhalten hat (Vgl. „Frankfurter Modell - Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Missbrauchs“). Die Verpflichtung zur Einschaltung des Jugendamtes gilt selbstverständlich auch für die Fälle eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 8a SGB VIII.

Zum Umgang mit dem Verdacht – juristisch

Wer schweigt macht sich zum Mittäter.

Zwar gibt es keine gesetzliche Anzeigepflicht für geplante oder bereits verübte Missbrauchstaten. Wem Kinder zur Betreuung anvertraut werden, übernimmt allerdings nach dem Strafgesetzbuch eine Garantenstellung für deren körperliche und seelische Unversehrtheit. Strafbar machen sich also nicht nur die Täter selbst, sondern auch dezent schweigende KollegInnen und um den Ruf der Einrichtung besorgte Leiter und Träger, wenn sie als sogenannte Überwachungsgaranten auf Verdachtsmomente nicht unverzüglich reagieren.

Auch berufliche Schweigepflichten schützen nicht vor Strafverfolgung; Unsicherheiten über deren Tragweite und der Widerstreit zwischen Kinder- und Datenschutz stürzen PädagogInnen und SozialarbeiterInnen häufig in ein Dilemma, das sie ohne juristische Beratung nicht lösen können.

Vor Einleitung arbeits- oder strafrechtlicher Schritte müssen Belege für die Missbrauchstaten gerichtsverwertbar erhoben und gesichert werden. Unprofessionelle Verdachtsabklärung, insbesondere suggestive Mehrfachbefragungen führen nicht nur zu einer Sekundärtraumatisierung des Kindes. Es werden damit auch Beweise vernichtet, was nach einer psychologischen Glaubhaftigkeitsbegutachtung der Aussage des Kindes zum Freispruch des Täters führen kann.

Opfer (und KollegInnen) haben Anspruch auf professionelle anwaltliche Begleitung bis hin zur Nebenklage in dem sich anschließenden Strafverfahren und bei der Durchsetzung von Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen.

Seminare und Coaching

Psychologisch–juristische Unterstützung in Bezug auf die Klärung des Verdachtes den Täter betreffend (Konfrontation, Analyse...) ist erforderlich.

Psychologisch–juristische Unterstützung bei allen Fragen der Hilfen für das Kind desgleichen.

Zur Klärung und Absprache maßgeschneiderter Angebote genügt eine Mail an uns mit Ihren Fragen. So können wir z.B. Fortbildungen, in denen die relevanten Erkenntnisse zum Thema sexueller Missbrauch an Kindern - auch durch Professionelle in

Institutionen aus psychologischer, pädagogischer und juristischer Sicht behandelt werden, an Ort und Stelle, aber auch an anderem Ort durchführen werden. Möglich sind Schulungen zu einzelnen Unterthemen, Begleitung des Prozesses zur Erarbeitung eines umfassenden Kinderschutzkonzeptes und Einzelcoaching.